

Vereinsatzung



Ausgabe 12.2022

SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Blau-Weiß Oedekoven 1926 e.V. Er wurde unter dem Namen Fortuna 1926 gegründet.
- (2) Der Verein ist eingetragener Verein unter der Nr. VR 2873 beim Amtsgericht Bonn und hat seinen Sitz in Alfter-Oedekoven. Er umfaßt die Ortsteile Oedekoven und Gielsdorf.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports – insbesondere des Fußballsports – und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 1. Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen
 2. die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
 3. die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten
 4. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

- (1) Dem Verein sind außerdem folgende Abteilungen angeschlossen:
Jugendfußballabteilung
Tischtennisabteilung
Freizeitsportabteilung.
- (2) Die Jugendfußballabteilung besteht aus Jugendlichen des Vereins oder den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Jugend-Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für seine Jugendmannschaft besitzt oder aufgrund seines Lebensalters besitzen könnte.
- (3) Die Tischtennisabteilung besteht aus den aktiven und inaktiven Mitgliedern der Abteilung einschließlich der Jugendlichen.
- (4) Die Freizeitsportabteilung besteht aus den aktiven und inaktiven Mitgliedern der Abteilung einschließlich der Jugendlichen.
- (5) Jede Abteilung führt und verwaltet sich selbständig; das gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie hat das Recht, ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung durch eine Jugend- bzw. Abteilungsordnung zu regeln.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

Die angegliederten Abteilungen sind Mitglieder der jeweiligen Fachverbände und unterwerfen sich den jeweils geltenden Satzungen und Ordnungen.

- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unanhängig davon, ob sie verbal, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

- (3) Der Verein, seine Funktionsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eine umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Funktionsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventivmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und der Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichen Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzip einer guten Vereinsführung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§5

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
- (3) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärungen des Bewerbers – bei Minderjährigen zusätzlich die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung oder mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächst ordentliche Mitgliederversammlung.

§7

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Quartals möglich; die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher erfolgen. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

§9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsvorstände Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden, ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§10

Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III. ORGANE DES VEREINS

§11

Aufzählung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlungen

Mitgliederversammlung

§ 12

Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann nach pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes erfolgen:

- als Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung)
- Als Präsenzveranstaltung, an der nicht anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen können (Hybridveranstaltung).
- ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Online-Veranstaltung).

Der Vorstand muss die Art der Durchführung in der Einladung mitteilen.

- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden

§13

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendfußballleiters und die Leiter der Abteilungen;
2. die Bestätigung des Jugendleiters und der Wahlen der Abteilungsleiter;
3. die Wahl der Kassenprüfer;
4. die Genehmigung der Haushaltspläne, die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge;
5. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern;
6. die Änderung der Satzung; der Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen;
7. die Auflösung des Vereins.

§14

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Festsetzung der stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer;
2. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Genehmigung der Haushaltspläne;
5. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
6. Wahlen und die Bestätigung von Wahlen;
7. Anträge.

§ 15

Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen

§16

Versammlungsleitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§17

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Bei Abstimmung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

§18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30 Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als einziger Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

Vorstand

§19

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertr. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem stellvertr. Geschäftsführer
dem Kassierer
dem stellvertr. Kassierer
dem Fußballobmann
dem Jugendfußballleiter
den Abteilungsleitern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§20

Aufgaben, Willensbildung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§21

Vertretung

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen u.Ä. zum Gegenstand haben, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Begründung von Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 1.000,00 € wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer, vertreten.
- (2) An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Jedes Vorstandsmitglied ist auch nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen.
- (3) In den anderen Fällen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder den Kassierer vertreten. Jedes von diesen Vorstandsmitgliedern ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

§22

Jugendfußballausschuß

- (1) Der Jugendfußballausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendleiter) und vier Beisitzern. Der Jugendleiter und die Beisitzer werden auf dem Vereinsjugendfußballtag nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben des Jugendfußballausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Jugendfußballausschuß ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung geleitet und geführt wird. Die Jugendfußballabteilung hat das Recht, sich selbst zu verwalten und auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbständig zu entscheiden. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung, die Jahresabrechnung ist dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

§23

Abteilungsausschüsse

- (1) Sie bestehen aus dem Vorsitzenden (Leiter der Abteilung) und je einem Beisitzer. Sie werden auf den Mitgliederversammlungen der Abteilungen nach den Bestimmungen der Abteilungsordnung gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Abteilungsausschüsse ergeben sich aus den Abteilungsordnungen. Sie sind dem Vorstand dafür verantwortlich, daß die Abteilungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen geleitet und geführt werden. Jede Abteilung hat das Recht, sich selbst zu verwalten und auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbständig zu entscheiden. Jede Abteilung muß bestrebt sein, die erforderlichen Geldmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung, die Jahresabrechnung dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

IV. AUFLÖSUNG

§24

Nach der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Zivilgemeinde Alfter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit in den Ortsteilen Oedekoven und Gielsdorf zu verwenden hat.

JUGENDORDNUNG

der

Jugendfußballabteilung des SV Blau-Weiß Oedekoven 1926 e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

- (1) Die jugendlichen Fußballer des SV Blau-Weiß Oedekoven werden in der Jugendfußballabteilung des Vereins zusammengefasst.
- (2) Mitglieder der Jugendfußballabteilung des SV Blau-Weiß Oedekoven sind
 1. die Jugendlichen, die nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendfußballmannschaft besitzen oder aufgrund ihres Lebensalters besitzen könnten.
 2. die gewählten und die berufenen Mitarbeiter der Jugendfußballabteilung.

§ 2

Ziel, Selbstverwaltung

- (1) Die Jugendfußballabteilung des SV Blau-Weiß Oedekoven hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner jungen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu der Erziehung gemeinschaftsbewusster, zu aktiver Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung bereiter Persönlichkeiten zu leisten.
- (2) Die Jugendfußballabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinsatzung selbständig; sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3

Organe

Organe der Jugendfußballabteilung des Vereins sind der Jugendfußballtag und der Jugendfußballausschuß.

§ 4

Jugendfußballtag

- (1) Der Jugendfußballtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendfußballabteilung. Er fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Jugendfußballausschusses;
 2. die Entgegennahme des Berichtes des Jugendfußballausschusses;
 3. die Aufstellung des Haushaltsplanes; dessen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erfolgt;
 4. die Wahl von Delegierten zu Jugendfußballtagen anderer Organisationen
 5. die Entscheidung über Anträge auf Änderung dieser Jugendfußballordnung.
- (2) Der Jugendfußballtag setzt sich aus den Mitgliedern der Jugendfußballabteilung zusammen, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der ordentliche Jugendfußballtag findet jährlich statt, einzuberufen hat der Jugendfußballausschuß.
- (4) Der Jugendfußballausschuß kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendfußballtag einberufen; er muss ihn einberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder der Jugendfußballabteilung einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

§ 5

Jugendfußballausschuß

- (1) Der Jugendfußballausschuß besteht aus:
dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
dem stellvertr. Vorsitzenden (Vertreter des Jugendleiters)
dem Jugendgeschäftsführer
und zwei Beisitzern, von denen einer für die A- und B-Fußballjugend und einer für die C-, D-, E- und F-Fußballjugend zuständig ist.
zwei Jugendvertretern, die am Wahltag noch Jugendliche sind.
- (2) Die Mitglieder des Jugendfußballausschusses – mit Ausnahme der beiden Jugendvertreter – werden vom Jugendfußballtag auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder, die mit ihrer Wahl einverstanden sind, gewählt. Die Wahl der Jugendvertreter erfolgt durch den Jugendfußballtag für die Dauer eines Jahres. Der Jugendleiter muss, der Vertreter des Jugendleiters, der Jugendgeschäftsführer und die zwei Beisitzer sollen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendleiter wird mit der Bestätigung seiner Wahl Mitglied des Vorstandes. Der Jugendleiter, sein Vertreter und der Jugendgeschäftsführer vertreten die Jugendfußballabteilung nach innen und außen. Jeder von diesen Ausschussmitgliedern ist befugt, die Jugendfußballabteilung allein zu vertreten.
- (4) Der Jugendfußballausschuß hat die Beschlüsse des Jugendfußballtages auszuführen, die für die Jugendarbeit erforderlichen Entscheidungen – auch die über die Verwendung der der Jugendfußballabteilung zufließenden Mittel – zu treffen und die üblichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (5) Der Jugendfußballausschuß erfüllt seine Aufgabe unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, dem Jugendfußballtag und dem Vorstand verantwortlich. Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Satzung des SV Blau-Weiß Oedekoven entsprechende Anwendung.

Alfter-Oedekoven, den

Heister

Vorsitzender